

Umsatzsteuer für arbeitsmedizinische Leistungen

- Zuordnung der einzelnen Leistungen in die Kategorien „umsatzsteuerfrei“ und „umsatzpflichtig“

Ausgangspunkt ist die Anwendung des BfH Urteils vom 13.7.2006 (V R 7/05) auf nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und anderer Schutzvorschriften erbrachten medizinischen Leistungen. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz ist nur für Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG anzuwenden, da arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in erster Linie der Krankheitsvorbeugung und -erkennung sowie der Beobachtung des Gesundheitszustands der Arbeitnehmer dienen. Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ASiG sind umsatzsteuerpflichtig. Ein ggf. vereinbartes Gesamtentgelt für alle betriebsärztlichen Leistungen nach § 3 ASiG ist sachgerecht aufzuteilen.

1. Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

Eine arbeitsmedizinische Leistung ist dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie eine

- Betriebs-, Unternehmens-, Firmen- oder gruppenspezifische Leistung darstellt.
- eine Leistung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 ASiG ist.

Zu umsatzsteuerpflichtigen Leistungen gehören im Einzelnen:

- Einstellungsuntersuchung
- DIN EN 4179 und DIN EN 473
- Drogentest, Blutalkoholbestimmungen
- Sonderuntersuchung / Eignungsuntersuchung
- Fahrerlaubnis Sportboot, Segel
- Fahrerlaubnisverordnung FeV
- Fliegendes Personal nach JAR-FCL 3 für Kabinenpersonal und Piloten
- Gutachten, d.h. die Feststellung eines gerichtlich relevanten oder sozialversicherungsrechtlichen Status in tarifrechtlichen oder beamtenrechtlichen Fragen
- Hygiene Einstellungs-Untersuchung und Hygiene nach GMP-Richtlinie
- Infektionsschutzgesetz
- See- oder Binnenschiffahrt-Tauglichkeit
- Bahn-Tauglichkeit nach Eisenbahnbau- und Betriebsordnung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- Eingliederungsmanagement

2. Umsatzsteuerfreie Leistungen

Eine arbeitsmedizinische Leistung ist dann umsatzsteuerfrei, wenn sie

- eine individuelle Leistung darstellt und
- einem therapeutischen Zweck dient.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen fallen darunter.

Zu umsatzsteuerfreien Leistungen gehören:

- sämtliche G-Untersuchungen
- sämtliche H-Untersuchungen
- sämtliche GUV-Untersuchungen
- allgemeine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ASiG oder Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach Lärm- und Vibrationsrichtlinie
- Gefahrstoff- und Biostoffverordnung
- Jugendschutzgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Röntgenverordnung und Strahlenschutzverordnung
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung, Klimabergbauverordnung
- Offshore-Regularien
- TRGS 512 und 513 (Begasungen)
- Arbeitszeitgesetz
- Hochfrequenz-Strahlen Belastung
- Reiseberatung
- Impfberatung und Impfung
- arbeitsmedizinische Leistungen bei Arbeiten in sauerstoffreduzierter Atmosphäre
- Check up für Führungskräfte

Die vorstehende Liste stellt die Auffassung des Berufsverbands dar. Eine steuerliche Beratung wird damit nicht übernommen.

Karlsruhe, den 19. März 2008

Jochen Protzer
Hauptgeschäftsführer